

Juni 2002

BitsB

Besondere Information-Technologie und Software Bedingungen der voll.werbung GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

1.1. Die Besonderen Information-Technologie und Software Bedingungen (in Folge „BitsB“) der voll.werbung GmbH (in Folge „voll.werbung“) gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit Informations-Technologie und Software, die von voll.werbung gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) erbracht werden. Sie gelten für alle zukünftigen Geschäfte im Zusammenhang mit IT-Services und Software, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

Fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie diesen BitsB entsprechen.

Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn voll.werbung dies ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend „KSchG“) – schriftlich bestätigt hat.

Sofern in diesen BitsB nichts anderes vereinbart ist, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von voll.werbung, in der jeweils geltenden Fassung; der Auftraggeber bestätigt, dass ihm diese zur Kenntnis gebracht wurden.

1.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erfüllungsgehilfen von voll.werbung nicht bevollmächtigt sind, mündliche Individualvereinbarungen zu treffen oder abzuändern.

1.3. Diese BitsB gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss zugesandten Zusatz- und Änderungsaufträge.

1.4. Die BitsB bilden mit den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und den Entgeltbestimmungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, dass mit voll.werbung geschlossen wird.

1.5. Diese BitsB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltsbestimmungen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei voll.werbung zur Einsichtnahme bereit bzw. sind auf der Homepage von voll.werbung (unter www.vollwerbung.at) abrufbar.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

2.1. Der Vertrag mit voll.werbung kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag von voll.werbung schriftlich, per Telefax, online oder per e-mail bestätigt wurde.

2.2. Alle Angebote von voll.werbung sind immer freibleibend.

2.3. Erfolgt die Annahme durch voll.werbung nicht ausdrücklich, sondern durch Lieferung an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Anschrift oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Bekanntgabe von User-Login und Passwort oder Errichtung eines Web-Space) durch voll.werbung, ist der Vertrag mit diesem Zeitpunkt zu Stande gekommen. Für den Beginn des Fristenlaufes bei vereinbarter Mindestvertragsdauer oder für den Zeitraum des Kündigungsverzichts u.ä. gilt in diesem Fall als Beginn des Fristenlaufs der Monatserste nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 oder § 5e KSchG.

2.4. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von voll.werbung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

2.5 Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äusserungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

§ 3 Vertragsparteien

3.1. Auftraggeber von voll.werbung kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

3.2. voll.werbung ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Auftraggeber zu fordern. Weiters hat der Auftraggeber auf